

**Bahnsteigerhöhung und Neubau eines Fahrgastunterstandes  
Haltepunkt Deezbüll  
Strecke 9100 – Niebüll – Dagebüll**

**Berichtigung der Feststellung der UVP-Pflicht nach  
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)  
vom 27.04.2020**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 27.06.2022 – APV 14-662.721-65

zur Berichtigung der Unrichtigkeit in der Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 27.04.2020 – APV 14-662.721-65.

Die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (neg) beabsichtigt die bauliche Änderung des Haltepunktes Deezbüll auf der Strecke Niebüll – Dagebüll. Diese dient der Verbesserung der Barrierefreiheit am Haltepunkt.

Vorgesehen ist die Erhöhung des Bahnsteigs von 38 cm auf 76 cm Schienenoberkante. Hierfür ist ein teilweiser Rückbau des vorhandenen Bahnsteigs, insbesondere der Bahnsteigkante, erforderlich. Die Herstellung des höheren Bahnsteigs mit neuer Bahnsteigkante erfolgt an Stelle des zurückzubauenden Bahnsteigs. Gleichzeitig wird der Bahnsteig um 6 m verlängert, sodass der neue Bahnsteig eine Länge von 50 m und eine Breite von 2,75 m hat. Die Verlängerung erfolgt am nördlichen Ende des Bahnsteigs. Als Zuwegung zum Bahnsteig ist eine 2 m breite Rampe am südlichen Ende des Bahnsteigs, auf seiner westlichen Seite, vorgesehen. Die Oberfläche des neuen Bahnsteigs einschließlich Rampe wird mit Betonsteinpflaster abgedeckt.

Zudem wird neben der Anpassung der Beleuchtung und der Entwässerung ein Fahrgastunterstand hergestellt. Im Bereich zwischen dem Fahrgastunterstand und der Rampe ist ein Fahrradabstellplatz vorgesehen. Als weitere Ausstattung des

Bahnsteigs sind eine dynamische Fahrgastinformationssystemausgabe sowie das taktile Leitsystem vorgesehen.

Eine Änderung der Gleisanlage ist nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Änderung eines Schienenwegs von Eisenbahn mit den dazugehörenden Betriebsanlagen. Die Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG sieht für das zu ändernde Vorhaben eine UVP-pflicht vor. Demnach handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere baubedingt auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die baubedingten Schallauswirkungen stellen zwar eine Beeinträchtigung dar, sind jedoch zeitlich begrenzt. Die Bauzeit beträgt ca. 30 Tage. Die Bauphase mit besonders hoher Intensität der Schallemissionen, durch Abbruch- und Aushubarbeiten, beträgt dabei wenige Tage. Für den Abbruch des alten und die Herstellung des neuen Bahnsteigs hat die Vorhabenträgerin insgesamt ca. 2 Wochen veranschlagt. Den Kreis der hierdurch Betroffenen hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld bestimmen können. Sie wird die betroffenen Anwohner vorm Baubeginn über die Bautätigkeiten informieren. Zudem wird sie auf Bautätigkeiten in den Nachtstunden verzichten. Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund der relativ kurzen Dauer und des kleinen, eingrenzbaaren Wirkkreises, trotz der hohen Intensität in der unmittelbaren Umgebung des Bahnsteigs, als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –  
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.